



Beschlussauszug

aus der
öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Territorialentwicklung der Gemeinde Broderstorf
vom 22.03.2021

Top 13 Anfragen und Mitteilungen

Vorsitz:

Schriftführung:

Astrid Haß

Vorschlag zur Vorgehensweise bei der Umsetzung des Vergleiches wegen Immissionsschutzrecht mit der ABG vom 15.03.2019 Zur Beratung im Bauausschuss am 22.03.2021

1. In Abweichung vom Erschließungsangebot vom 27. Januar 2014 (Anlage 5 des Genehmigungsbescheides des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt mittleres Mecklenburg, Az.: 571-7.1.3.1 EG-006) stellt die ABG Broderstorf KG zur Sicherung der Erschließung der genehmigten Hähnchenmastanlage und zur Erhaltung des zur Anlage führenden öffentlichen Weges auf eigene Kosten sechs Ausweichtaschen her, deren Belegenheit sich aus der anliegenden Karte (Anlage 1) ergibt. Die als Nrn. 3 - 6 gekennzeichneten Ausweichtaschen sollen jeweils eine Länge von 30 m und eine Breite von 2 m haben, die als Nrn. 1 - 2 gekennzeichneten Ausweichtaschen jeweils eine Länge von 30 m und 2,5 m Breite. Auf die Länge

der Ausweichtasche Nummer 2 soll die Breite des neben der Ausweichtasche einmündenden Weges angerechnet werden. Die ABG Broderstorf KG wird hierzu ein gemeinsam mit der Gemeinde Broderstorf ausgewähltes Fachplanungsbüro mit der Planung beauftragen. Die ABG Broderstorf KG stimmt zu, dass das beauftragte Fachplanungsbüro der Gemeinde Broderstorf auf deren Anforderung unmittelbar Auskünfte erteilen darf. Die ABG Broderstorf KG übernimmt – soweit erforderlich – auch den Ankauf der nötigen Flächen und bringt gegebenenfalls vor dem Bau erforderliche notarielle Bereitschaftserklärungen der Eigentümer bei. Die ABG Broderstorf KG verpflichtet sich – soweit erforderlich –, nach der Herstellung der Ausweichtaschen das Eigentum an den Flächen für die Ausweichtaschen Nummer 1 – 3 und 6 auf die Gemeinde Broderstorf, für die Nummern 4 und 5 auf die Gemeinde Thulendorf zu übertragen. Die ABG Broderstorf KG verpflichtet sich zur Herstellung der Ausweichtaschen vor Inbetriebnahme der genehmigten Hähnchenmastanlage.

3. Soweit die in Ziffern 1 und 2 bezeichneten Verpflichtungen nur im Rahmen eines Erschließungsvertrages gemäß § 124 BauGB formwirksam eingegangen werden können, verpflichten sich die Gemeinde Broderstorf sowie die ABG Broderstorf KG zum Abschluss dieses Erschließungsvertrages.

1Aufgabe Gemeinde/Amt:

Fertigstellung der Ausweichtaschen

Terminwunsch:

3 Monate vor Einstellung der Hähnchen

oder Fertigstellung der Stallungen, Beginn der Einbauten der Ausrüstung

3 Städtebaulicher Vertrag/ Erschließungsvertrag vorbereiten unter Einbeziehung aller Abreden aus Nr. 1, evtl. gleichzeitig Einbeziehen der Vereinbarung aus der Verpflichtung zum Bau der Biogasanlage Übernahme der Kosten für den Kreuzungsausbau Termin: April/Mai 2021

2. Die ABG Broderstorf KG verpflichtet sich zur Zahlung weiterer 60.000,- € an die Gemeinde Broderstorf, die zweckgebunden nur für die Instandhaltung des öffentlichen Weges verwendet werden dürfen, an dem die Ausweichtaschen liegen.

2 Gespräch mit Herrn Kühl

Ziel: Bereitstellung einer Bürgschaft über obigen Betrag vor Innutzungnahme der Anlage (da aktuell kein akuter Liquiditätsbedarf besteht)

4. Das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt und Natur Mittleres Mecklenburg wird sich dafür einsetzen, dass der ABG Broderstorf KG die in der Genehmigung festgesetzten Ausgleichspflanzungen in der Nähe der Anlage ermöglicht werden

4 Gemeinde/Amt: Prüfen der Ausgleichsmaßnahmen aus der Genehmigung und Information der Gemeindevertretung Termin GV Mai 2021

5. Das staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg verpflichtet sich, die Gemeinde Broderstorf bei der Suche nach Fördermöglichkeiten aus Drittmitteln zur Ertüchtigung der Brücke über die Carback (Durchlass Fienstorf) zu unterstützen.

5 Vorbereitung der Maßnahme Erneuerung der Böschung und des Geländers (keine Verbreiterung) Förderungsmöglichkeiten mit dem STALUMM besprechen insbesondere Förderumfang der Maßnahme Termin Mai 2021
nach Festlegung des Umfangs der Maßnahme in der GV, Kostenschätzung vorbereiten, Mittel in den Haushalt 2022 einstellen und Förderantrag stellen Termin August 2021

6. Die ABG Broderstorf KG verpflichtet sich, für den Zeitraum von 10 über die derzeit maximal festgeschriebene Anzahl Jahren vorzunehmen von 180.000 Tieren hinaus keine bauliche Erweiterung der Hähnchenmastanlage. Nicht erfasst von der

übernommenen Beschränkung sind etwaige bauliche Erweiterungen, die – bei unveränderter Platzzahl der Tiere – sich aus einem unter anderem durch tierschutzrechtliche Vorschriften oder vergleichbare Regelungen verändernde erhöhte bauliche Anforderungen zum Platzangebot für die Tiere ergeben.

6. Aufgabe ABG

7. Die ABG Broderstorf KG verpflichtet sich, den in der Planung der „Änderung der Hähnchenmastanlage Fienstorf“ (siehe Anlage 2) enthaltenen Feuerlöschteich gegenüber der Planung um 1/3 (+ 33 %) zu erweitern, damit dieser ggf. auch der Versorgung der Ortsteile Fienstorf und Öfthenhåven mit Löschwasser dienen kann.

7. Aufgabe Gemeinde/ Amt: Gegenüberstellung der ursprünglichen mit der derzeitigen Planung und Vorstellung in der GV
Termin Mai 2021

8. Die Kosten des Verfahrens 7 B 766/16 SN einschließlich der Kosten des Güterichterverfahrens 9 E-GR 2645/16 SN werden gegeneinander aufgehoben. Die AG Broderstorf KG trägt ihre außergerichtlichen Kosten in beiden Verfahren selbst.

Die Kosten der – etwaig - zum Ankauf der für die Ausweichtaschen benötigten Flächen erforderlichen Kaufverträge trägt die ABG Broderstorf KG.

8. Kostenübernahme des Ankaufes der Flächen in die Erschließungsvereinbarung aufnehmen siehe 1.

9. Der vorstehende Vergleich steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die ABG Broderstorf KG erklärt, die ihr gewährte Immissionsschutzrechtliche Genehmigung ausnutzen zu wollen. Sollte noch ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz von anderer Seite bei Gericht eingehen, ist die Erklärung innerhalb von einem Monat nach rechtskräftigem Abschluss des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens abzugeben. Die ABG Broderstorf verpflichtet sich, sich innerhalb dieses Zeitraums ebenso zu erklären, wenn sie die ihr gewährte Immissionsschutzrechtliche Genehmigung endgültig nicht ausüben wird. Ergeben sich aus dem Verfahren des Eilrechtsschutzes in Auseinandersetzung mit einem Dritten neue Aspekte, die bei der hiesigen Vergleichsfindung nicht berücksichtigt werden konnten, werden die Vertragsparteien eine Verlängerung dieser Frist vereinbaren bzw. über eine Anpassung des hier gefundenen Vergleichs verhandeln. Die in Ziffer 6 geregelte 10-Jahresfrist, keine baulichen Erweiterungen der Hähnchenmast vorzunehmen, beginnt mit der Frist zu laufen ab dem Eintritt der aufschiebenden Bedingung, mithin dem Zugang der Erklärung gegenüber der Gemeinde, die Immissionsschutzrechtliche Genehmigung ausnutzen zu wollen.

9. Aufgabe ABG